

## ISA-Update 2019

# Bestandsaufnahme und wesentliche Änderungen

## Materialband

---

### Gliederung

I.	Vorbemerkungen.....	3
II.	Liste der 37 zu transformierenden ISA.....	4
III.	Die Integration der ISA in ISA [DE] als Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) .....	6
	1. Facharbeit des IAASB im Übergang zu ISA [DE].....	7
	2. Facharbeit des IDW e.V. im Übergang zu ISA [DE].....	7
IV.	ISA werden GoA – oder auch nicht.....	8
V.	Für die Prüfung des Abschlusses weiter geltende (12 + 1 + 1) IDW PS, die nicht durch ISA ersetzt werden (lt. Anlage D.1 zu ISA [DE] 200) .....	9
VI.	Die künftige Geltung beider Systeme.....	10
VII.	Die Integration der 26 ISA [DE] in 5 Schritten .....	11
	1. Erster Schritt (ISA 720 [DE]).....	11
	2. Zweiter Schritt (Veröffentlichung von 12 ISA [E-DE] am 08.11.2018).....	12
	3. Dritter Schritt (Veröffentlichung von 5 ISA [E-DE] am 08.01.2019).....	15
	4. Vierter Schritt (Veröffentlichung von 7 ISA [E-DE] am 08.05.2019).....	16
IX.	Zeitschiene der ISA-Transformation.....	18
X.	Fazit .....	22

## **Bearbeitungsstand 05. August 2019**

© 2019 Primus-Seminare GmbH, Hohe Str. 9, 51149 Köln

Das Skript einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden.

## I. Vorbemerkungen

Abschlussprüfungen im Zeitalter der Globalisierung verlangen seitens der Abschlussprüfer bei der Prüfungsdurchführung die **Anwendung einheitlicher, international anerkannter Prüfungsstandards**.

Bereits im Jahre **2006** wurde europaweit durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und Rates die Anwendung internationaler Prüfungsstandards vorgeschrieben.

Nationale Standardsetter wie das IDW (e.V.) waren damit aufgefordert, ihre nationalen Prüfungsstandards (IDW PS) an die internationalen Standards des **IAASB** in Form der International Standards on Auditing (ISA) anzupassen.

Eine Zustimmung der EU-Kommission (Komitologieverfahren) steht bis heute aus. Gleichwohl haben 25 von 28 EU-Staaten die ISA relativ zeitnah (unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten) vorgeschrieben. Dort werden Abschlussprüfungen oftmals bereits seit Jahren nach den von den International Federation of Accountants (**IFAC**) vorgeschriebenen Standards durchgeführt.

Die **WPK** hat die Anwendung der ISA im Jahre 2017 ausdrücklich für zulässig erachtet. Das **IDW** hingegen schlug anfangs eine Transformation der ISA dahingehend vor, dass man die IDW PS um Besonderheiten der ISA ergänzen wollte und die in den ISA enthaltenen „best practise Hinweise“ als „Anwendungshinweise“ ergänzend hinzufügen wollte.

Nach einem **Systemwechsel** im Jahre 2017 hat das IDW sowohl einzelne ISA „transformiert“, als auch andere ISA „integriert“.

Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, jedoch unumkehrbar, so dass es am Ende des Tages sowohl **ISA [DE]**, als auch **IDW PS** geben wird, die die jeweiligen ISA berücksichtigen bzw. wegen vielfältiger nationaler Besonderheiten weiterhin in angepasster Form als IDW PS Gültigkeit behalten werden.

Der Transformationsprozess in Deutschland gestaltet sich seit Jahren äußerst kompliziert, da offensichtlich das IDW e.V. die Hoheit über das „Standardsetting“ für die wirtschaftsprüfenden Berufe in Deutschland nicht aus der Hand geben will. Immer wieder wurden einzelne „Pakete“ der ISA vorgestellt. Die Folge sind jahrelange Verzögerungen für die erstmalige Anwendung der ISA. Zuletzt sind die ISA gleich im Dutzend vorgestellt und verabschiedet worden.

Der deutsche Berufsstand ist hochgradig genervt und verunsichert.

## II. Liste der 37 zu transformierenden ISA

1. 200 – 299 Allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten		
	200	Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA
	210	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für die Prüfungsaufträge
	220	Qualitätssicherung bei der Abschlussprüfung
	230	Prüfungsdokumentation
	240	Die Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
	250	Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss einer Abschlussprüfung
	260	Kommunikation mit den Governance-Verantwortlichen
	265	Mitteilung über Mängel im internen Kontrollsystem an die Governance-Verantwortlichen und das Management
2. 300 – 499 Risikobeurteilung und Reaktionen auf beurteilte Risiken		
	300	Planung einer Abschlussprüfung
	315	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen des Unternehmens und seines Umfeldes
	320	Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung
	330	Die Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
	402	Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Unternehmen, die Dienstleister in Anspruch nehmen
	450	Die Beurteilung der während der Abschlussprüfung festgestellten falschen Darstellungen
3. 500 – 599 Prüfungsnachweise		
	500	Prüfungsnachweise
	501	Prüfungsnachweise - besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten
	505	Externe Bestätigungen
	510	Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
	520	Analytische Prüfungshandlungen

	530	Stichprobenprüfungen
	540	Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben
	550	Nahestehende Personen
	560	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
	570	Fortführung der Unternehmenstätigkeit
	580	Schriftliche Erklärungen
<b>4.</b>	<b>600 – 699 Verwendung und Verwertung von Arbeiten anderer Personen und Institutionen</b>	
	600	Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfungen)
	610	Verwertung der Arbeit interner Prüfer
	620	Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers
<b>5.</b>	<b>700 – 799 Schlussfolgerungen und Berichterstattung</b>	
	700	Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerks zum Abschluss
	701	Kommunikation von Kernprüfungssachverhalten im Bericht des unabhängigen Prüfers
	705	Modifizierung des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
	706	Hervorhebungen eines Sachverhalts und Hinweis auf sonstige Sachverhalte durch Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
	710	Vergleichsinformationen - Vergleichszahlen und Vergleichsabschlüsse
	720	Die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen in Dokumenten, die den geprüften Abschluss enthalten
<b>6.</b>	<b>800 – 899 Spezielle Bereiche</b>	
	800	Die Prüfung von speziellen/besonderen Abschlüssen
	805	Die Prüfung von Einzelabschlüssen und Teilen von Abschlüssen
	810	Bericht über zusammengefasste Abschlüsse

### III. Die Integration der ISA in ISA [DE] als Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)

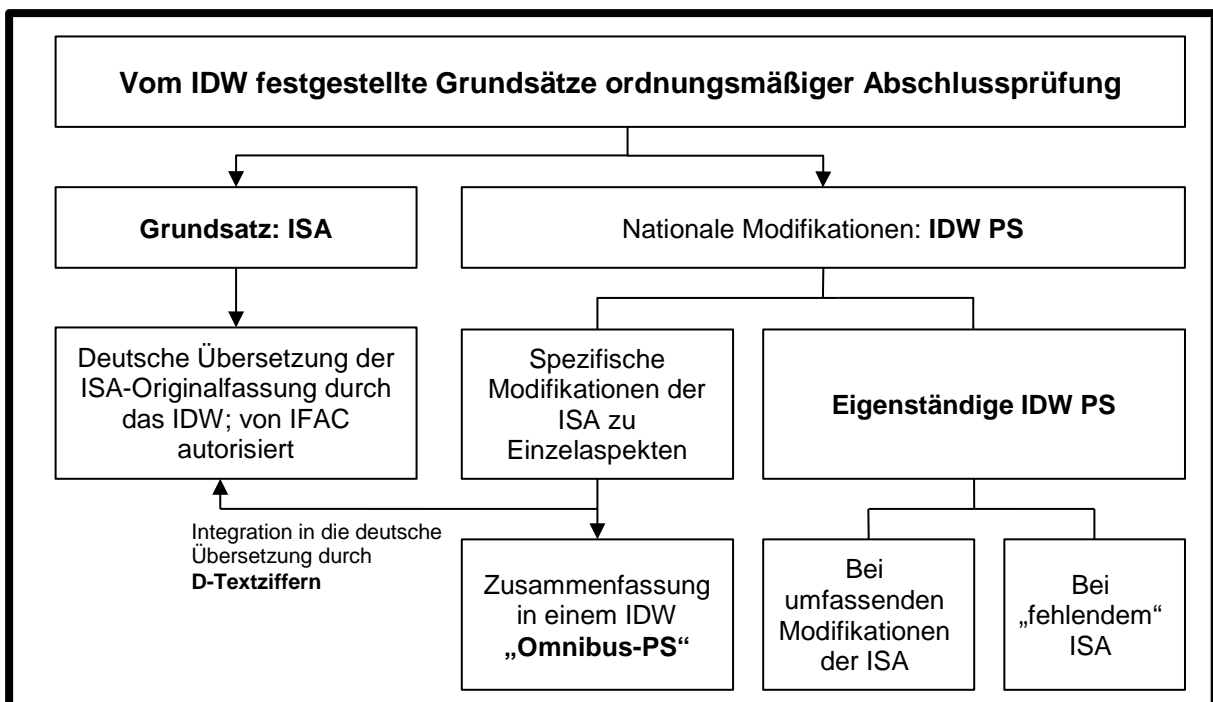
Die vom IDW e.V. festgestellten deutschen GoA setzen sich zusammen aus

- den ISA [DE] sowie
- den für die Prüfung des Abschlusses relevanten IDW PS, die aufgrund umfassender deutscher Besonderheiten nicht durch ISA [DE] ersetzt werden oder für die es keinen entsprechenden ISA gibt,
- dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten IDW 350 n.F. und
- dem IDW Qualitätssicherungsstandard QS 1.

Bei den ISA [DE] handelt es sich um die übersetzten Fassungen der vom IAASB verabschiedeten ISA, bei denen die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt sind (**ISA [E-DE] 200, D.2.1.**).

**Anlage D.1** im ISA [E-DE] 200 gibt einen Überblick über die Prüfungsstandards, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen GoA bilden. Hier werden **26 ISA [DE]** und die **weiter geltenden IDW PS** (12+1+1) aufgelistet.

Nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen GoA sind die in **Anlage D.3** aufgeführten ISA und der ISQC 1, die in Form gesonderter IDW PS bzw. im IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) umgesetzt wurden (ISA [E-DE] 200, D.2.2.).



## 1. Facharbeit des IAASB im Übergang zu ISA [DE]

### 37 zu transformierende ISA

34 ISA für die JAP

3 ISA für besondere Bereiche

### ISA-Integration

26 ISA [DE]

8 ISA fallen weg

3 ISA (800, 805, 810)  
sind noch nicht integriert

### 26 ISA [DE] für die Jahresabschlussprüfung

## 2. Facharbeit des IDW e.V. im Übergang zu ISA [DE]

### 39 IDW PS für die Jahresabschlussprüfung

37 PS für die JAP

1 PS für den LB

1 QS

### ISA-Integration

25 PS fallen weg

12 PS bleiben

bleibt

bleibt

werden ersetzt durch

wegen umfassender deutscher Modifikationen  
oder fehlender ISA

26 ISA [DE]

12 PS

1 PS für den LB

1 QS

### 40 deutsche GoA für die Jahresabschlussprüfung

#### IV. ISA werden GoA – oder auch nicht

general principles and responsibilities	risk assessment and response to assessed risks	audit evidence		using work of others	audit conclusions and reporting	specialized areas
allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten	Risikobeurteilung und Reaktion auf beurteilte Risiken	Prüfungsnachweise		Verwertung der Arbeit Anderer	Schlussfolgerungen der JAP und Erteilung des Vermerks	besondere Bereiche
ISA 200	ISA 300	ISA 500	ISA 540*	ISA 600	ISA 700	ISA 800
ISA 210	ISA 315	ISA 501	ISA 550	ISA 610	ISA 701	ISA 805
ISA 220	ISA 320	ISA 505	ISA 560	ISA 620	ISA 705	ISA 810
ISA 230	ISA 330	ISA 510	ISA 570		ISA 706	
ISA 240	ISA 402	ISA 520	ISA 580		ISA 710	
ISA 250	ISA 450	ISA 530			ISA 720	
ISA 260						
ISA 265						

- 26 ISA werden GoA des IDW und ersetzen die bisherigen IDW-PS
- 8 ISA, die keine GoA des IDW werden und die bestehenden IDW PS nicht ersetzen
- 3 ISA für besondere Bereiche, die noch nicht integriert sind

\* Wird im III. Quartal 2019 als ISA [E-DE] (Revised) vorgestellt.



**V. Für die Prüfung des Abschlusses weiter geltende (12 + 1 + 1) IDW PS, die nicht durch ISA ersetzt werden (lt. Anlage D.1 zu ISA [DE] 200)**

<b>IDW PS</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Stand</b>
<b>201</b>	Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung	05.03.2015
<b>208</b>	Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)	24.11.2010
<b>270 n.F.</b>	Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung	11.07.2018
<b>340</b>	Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 IV HGB	11.09.2000
<b>345</b>	Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung	10.07.2017
<b>400 n.F.</b>	Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks	30.11.2017
<b>401</b>	Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk	30.11.2017
<b>405</b>	Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk	30.11.2017
<b>406</b>	Hinweise im Bestätigungsvermerk	30.11.2017
<b>450 n.F.</b>	Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten	15.09.2017
<b>470 n.F.</b>	Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	10.10.2017
<b>EPS 475</b>	Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management	08.04.2019

**Für die Prüfung des Lageberichts relevanter IDW PS**

<b>350 n.F.</b>	Prüfung des Lageberichts	12.12.2017
-----------------	--------------------------	------------

**Anforderungen an die Wirtschaftsprüferpraxis**

<b>IDW QS 1</b>	Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis	09.06.2017
-----------------	--	------------

## VI. Die künftige Geltung beider Systeme

ISA		IDW PS	
		<b>100</b>	zusammenfassender Standard
		<b>120 - 199</b>	Qualitätssicherung
<b>200 - 299</b>	Allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten	<b>200 - 249</b>	Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag
<b>300 - 499</b>	Risikobeurteilung und Reaktionen auf beurteilte Risiken	<b>250 - 299</b>	Prüfungsansatz
<b>500 - 599</b>	Prüfungsnachweise	<b>300 - 399</b>	Prüfungsdurchführung
<b>600 - 699</b>	Verwendung und Verwertung der Arbeit anderer Personen und Institutionen		
<b>700 - 799</b>	Schlussfolgerung und Berichterstattung	<b>400 - 499</b>	Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen



**26 ISA [DE]**



**13 IDW PS  
+ 1 IDW QS 1**

## VII. Die Integration der 26 ISA [DE] in 5 Schritten

### 1. Erster Schritt (ISA 720 [DE])

ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
audit conclusions and reporting		Allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten			
720	Sonstige Informationen	202	Zusätzliche Informationen	Berichtspflicht im BSV	<p><b>D.1.1</b> auch LB kritisch lesen</p> <p><b>D.1.2, D.A5.1</b> inhaltlich nicht zu prüfende Angaben (nichtfinanzielle Berichterstattung, Erklärung zur Unternehmensführung und lageberichts Fremde Angaben) sind sonstige Informationen</p> <p><b>D.14.1</b> inhaltliche Prüfung sonstiger Informationen geht über bestehende Verantwortlichkeiten des AP hinaus, d.h. der AP muss „nur“ würdigen, ob solche Unstimmigkeiten vorzuliegen scheinen</p> <p><b>D.18.1</b> evtl. Berichterstattung im Rahmen der Redepflicht im PB</p> <p><b>D.19.1</b> keine Verpflichtung zum Widerruf BSV / Nachtragsprüfung, da keine inhaltliche Prüfung der sonstigen Informationen</p> <p><b>D.22.1, A50.1</b> Berichtspflicht im BSV kann nur entsprochen werden, wenn AP von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde</p> <p><b>D.A43.1, A46.1</b> Eine Kündigung des Prüfungsauftrags durch den AP ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen in Deutschland nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 318 VI HGB).</p>

## 2. Zweiter Schritt (Veröffentlichung von 12 ISA [E-DE] am 08.11.2018)

ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
audit evidence		Prüfungsnachweise			
500	Prüfungsnachweise (PN)	300 n.F.	Prüfungsnachweise	keine	<b>D.A55.1</b> Durch die Auswertung der für eine risikoorientiert bewusste Auswahl erlangten Prüfungsnachweise kann der AP seine ursprüngliche Risikobeurteilung aktualisieren und Schlussfolgerungen für die Grundgesamtheit insgesamt ableiten.
501	PN – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten	300 n.F. 301	Prüfung der Vorratsinventur	keine	keine
505	Externe Bestätigungen	302 n.F.	Bestätigungen Dritter	Einholung von Bankbestätigungen keine grundsätzliche Pflicht mehr	<b>D.A1.1</b> Hinweis auf zumindest einzuholende Informationen, wenn Bankbestätigung angefordert wird <b>D.A1.2</b> Erhält der AP aufgrund einer Vereinbarung zwischen Mandant und Bank direkt eine Bestätigung, hat der AP nicht die Kontrolle über die Abfrage. So ein Bestätigungsschreiben kann trotzdem einen geeigneten Prüfungsnachweis darstellen. Der AP sollte diese Vereinbarung ansehen, um festzustellen, ob der Mandant Einfluss auf den Inhalt der Bestätigung nehmen kann.
510	EB-Werte bei Erstprüfungen	205	Prüfung von EB-Werten	Durchsicht des PB des Vj. nicht mehr vorgesehen, aber weiterhin zulässig	<b>D.5.1</b> zusätzlich zu den regelmäßig geforderten Prüfungshandlungen zur Überprüfung der EB-Werte muss der AP den PB lesen <b>D.A7.1</b> Ob und ggf. für welche EB-Werte der PB selbst Prüfungsnachweise über falsche EB-Werte liefert, hängt u.a. von der Ausführlichkeit der Berichterstattung des bisherigen AP ab. <b>D.A7.2</b> Pflicht des bisherigen AP: Vorlage des PB, Erläuterung (§ 42 IV BS WP/vBP)

ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
audit evidence		Prüfungsnachweise			
520	Analytische Prüfungshandlungen	312	Analytische Prüfungshandlungen	bzgl. Prüfungsplanung: vgl. ISA [DE] 315 (rev.)	keine
530	Stichprobenprüfungen	310	Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben)	keine	keine
550	Nahe stehende Personen	255	nahe stehenden Personen	Anhangangaben erforderlich, wenn JA <ul style="list-style-type: none"> <li>keine sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt (bei KapG) oder</li> <li>irreführend ist (bei übrigen Kaufleuten)</li> </ul>	<b>D.A45.1</b> Werden gem. § 285 Nr. 21 HGB im Anhang wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen nicht angegeben, so stellt dies eine implizite Aussage dergestalt dar, dass es keine Transaktionen mit nahe stehenden Personen angegeben hat..
560	Nachträgliche Ereignisse	203 n.F.	Ereignisse nach dem Abschluss tichtag	keine	<b>D.11.2, 15.1</b> Nachtragsprüfung, soweit die Änderung reicht, keine Ausdehnung von Prüfungshandlungen zur Feststellung von weiteren nachträglichen Ereignissen <b>D.12.1, 15.2</b> Berichterstattung erfolgt gem. IDW PS 450 n.F. und 400 n.F. ff. <b>D.A14.1</b> Widerruf des BSV, wenn erforderliche Änderung nicht erfolgt
580	Schriftliche Erklärungen	303 n.F.	Erklärungen der gesetzlichen Vertreter	explizite Erklärung zur Übernahme der Gesamtverantwortung erforderlich	<b>D.9.1</b> Die schriftlichen Erklärungen von den Mitgliedern des Managements sind in vertretungsberechtigter Zahl abzugeben. <b>D.A20.1</b> Die Unterzeichnung des Abschlusses ist für den Nachweis der Gesamtverantwortung nicht ausreichend. <b>D.A21.1</b> IDW Muster für Vollständigkeitserklärungen verwenden

ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
using work of others		Verwendung und Verwertung der Arbeit anderer Personen			
600	Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)	320 n.F.	KoAP (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)	keine	<p><b>D.4.1</b> Der für die KoAP verantwortliche WP ist für Qualitätssicherung Prüfungsteam verantwortlich.</p> <p><b>D.A18.1</b> Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Kündigung durch AP nur aus wichtigem Grund möglich (§ 318 VI HGB).</p> <p><b>D.A38.1</b> Ist der Teilbereichsprüfer WP in D oder der EU, kann das Konzernprüfungsteam davon ausgehen, dass er die maßgebenden Prüfungs- und Rechnungslegungs-Standards kennt, und dass er einer aktiven Berufsaufsicht unterliegt.</p> <p><b>D.A59.1</b> Einsichtsrecht der WPK in Unterlagen über die Arbeit anderer AP aus Drittstaaten</p>
610	Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren	321	Interne Revision	keine	<p><b>D.5.1, 35.1</b> Einsatz interner Revisoren des Mandanten in der AP verstößt gegen das Selbstprüfungsverbot (§ 319 III 1 Nr. 4 u. 2 HGB)</p> <p><b>D.A14.1</b> Führt der AP Leistungen der Internen Revision durch, hat er die Unabhängigkeitsvorschriften (§ 319 HGB) zu beachten.</p>
620	Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers	322 n.F.	Verwertung der Arbeit eines Sachverständigen	keine	keine

### 3. Dritter Schritt (Veröffentlichung von 5 ISA [E-DE] am 08.01.2019)

ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede		Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
general principles and responsibilities		allgemeine Grundsätze Verantwortlichkeiten				
240	Verantwortlichkeiten des AP bei dolosen Handlungen	210	Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lagebericht fehlt, d.h. hier keine dolose Handlung möglich?</li> <li>Aus „Unrichtigkeiten und Verstöße“ werden „Irrtümer und dolose Handlungen“ – dasselbe?</li> <li>“Vermögensschädigung” nur noch “Entwendung von Vermögenswerten”? Was ist mit “Erhöhung von Verpflichtungen für Gesellschaftsvermögen”?</li> </ul>		<b>D.38.1</b> Kündigung nur aus wichtigem Grund <b>D.43.1</b> wegen Verschwiegenheitspflicht keine Offenbarung von Erkenntnissen über dolose Handlungen
risk assessment, response to assessed risks		Risikobeurteilung, Reaktion auf beurteilte Risiken				
300	Planung einer Abschlussprüfung	240	Planung	keine	<b>D.A22.1</b> bei Erstprüfungen bzgl. Kommunikation mit dem bisherigen AP § 42 BS WP/vBP beachten	
315	Identifizierung und Beurteilung von Fehlerrisiken	261 n.F.	Fehlerrisiken und Reaktionen hierauf	keine	<b>D.A92.1</b> Verständnis vom rechnungslegungsbezogenen erbringt auch Nachweise zur Einhaltung der GoB (§§ 238 f. HGB)	
320	Wesentlichkeit	250 n.F.	Wesentlichkeit	keine	keine	
330	Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken	261 n.F.	Fehlerrisiken und Reaktionen hierauf	keine	<b>D.A50.1</b> Bankbestätigungen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Geschäftsbeziehungen (auch nicht in Bilanz enthaltener Geschäfte) zur Bank</li> <li>ggf. eine geeignete Reaktion auf dolose Handlungen (z.B. gefälschte Kontoauszüge oder Kreditzusagen, unvollständige Angaben zu von dem Kreditinstitut abgegebenen Bürgschaften)</li> </ul>	

#### 4. Vierter Schritt (Veröffentlichung von 7 ISA [E-DE] am 08.05.2019)


ISA [DE]	IDW PS fallen weg	Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)		
general principles and responsibilities	allgemeine Grundsätze Verantwortlichkeiten				
200	Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA	200	Ziele und allgemeine Grundsätze	keine	<p><b>Anlage D1</b> 26 ISA [DE], 12+1+1 IDW PS  <b>Anlage D3</b> 8 ISA, die wegfallen  <b>D.20.1</b> kein Hinweis auf GoA im BSV, wenn nicht sämtliche GoA beachtet  <b>D.3.1, D.A1.1</b> Buchführung ist Prüfungsgegenstand, zusätzliche Prüfungshandlungen sind aber nicht erforderlich  <b>D.A7.1</b> Die Vorschriften des HGB für den JA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für KapG sind RL-Grundsätze zur sachgerechten Gesamtdarstellung.</li> <li>• für alle Kaufleute sind RL-Grundsätze zur Normentsprechung.</li> </ul>
210	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	220	Beauftragung des AP	keine	<p><b>D.6.1, D.A19.1</b> Einbeziehung des LB  <b>D.9.1, D.A22.1</b> ergänzende Vereinbarungen bei Nachtragsprüfung, keiner erneute Bestellung des AP  <b>D.10.1</b> Vereinbarung von Festlegungen zu Prüfungsschwerpunkten und Erweiterungen des Prüfungsauftrags  <b>D.13.1, D.A30.1</b> jedes Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Bestellung zum AP,</li> <li>• Vergewisserung, ob Auftrag angenommen werden darf,</li> <li>• neue Auftragsvereinbarung</li> </ul>
230	Prüfungsdokumentation	460 n.F.	Arbeitspapiere	keine	<b>D.6.1, D.A3.1</b> PB ist Teil der Prüfungsdokumentation, keine Wiederholungen in den Arbeitspapieren nötig
250	Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften	210	Unregelmäßigkeiten	keine	<p><b>D.1.1</b> gilt nicht für Verstöße ohne Auswirkung auf RL, ggf. aber Redepflicht im PB  <b>D.29.1</b> keine Offenbarung wegen Verschwiegenheitspflicht</p>



ISA [DE]		IDW PS fallen weg		Materielle Unterschiede	Ausgewählte deutsche Besonderheiten („D-Textziffern“)
risk assessment and response to assessed risks		Risikobeurteilung und Reaktion			
402	Abschlussprüfung bei Inanspruchnahme von Dienstleistern	331 n.F.	Auslagerung der RL auf Dienstleistungsunternehmen	keine	D.5.1, D.A0.1, D.A0.2 konzerninterne Shared Service Center-Funktionen sind keine Auslagerung i.S. dieses ISA D.A9.1 Kommunikation zwischen AP und Prüfer des Dienstleisters nur bei Entbindung von Verschwiegenheitspflicht
450	Beurteilung der während der Abschlussprüfung festgestellten Fehler	250 n.F.	Wesentlichkeit	keine	D.11.1, D.A23.1 Wesentlichkeit bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• originären quantitativen oder qualitativen Anhangangaben, die nicht der VFE-Lage dienen</li> <li>• Anhangangabe zur Aufgliederung bzw. Erläuterung eines wesentlichen Bilanz- oder GuV-Postens</li> </ul>
audit conclusions and reporting		Schlussfolgerungen und Berichterstattung			
710	Vergleichsinformationen – Vergleichszahlen und Vergleichsabschlüsse	318	Prüfung von Vergleichsangaben	Auswirkung auf BSV in bestimmten Fällen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modifizierung im Vorjahr</li> <li>• keine Modifizierung im Vj.</li> <li>• durch anderen AP geprüftes Vorjahr</li> <li>• ungeprüftes Vorjahr</li> </ul>	D.2.1 Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften fordern Vergleichsinformationen in Form von Vergleichsangaben. D.A7.1 Bezugnahme auf den Vermerk des bisherigen AP ist idR wegen Verschwiegenheitspflicht untersagt

**Anmerkung:** ISA [DE] 540 (rev.) „Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung einschließlich geschätzter Zeitwerte und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“ wird erst im III. Quartal 2019 vom HFA veröffentlicht.

## IX. Zeitschiene der ISA-Transformation





**2006** Mit der Umsetzung des **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG)** wird **§ 317 V HGB** eingeführt, der vorschreibt, dass der Abschlussprüfer bei der Durchführung einer Prüfung die Internationalen Prüfungsstandards (ISA) anzuwenden hat, die von der Europäischen Kommission angenommen worden sind.


In **§ 317 VI HGB** bekommt das BMJ die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem BMWi durch Rechtsverordnung zusätzliche Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben.


Die Annahme der ISA sollte in Form des **Komitologieverfahrens** erfolgen, d. h. die einzelnen ISA sollten adoptiert werden und die jeweiligen deutschen Prüfungsstandards ablösen.


- 
- 2013 ff**
- Das Komitologieverfahren wird von der EU-Kommission nie gestartet.
  - Das IDW beschließt die **Einführung „ISA-kompatibler Prüfungsstandards“**:
    - Die Systematik deutscher Facharbeit wurde hierbei fortgeführt und
    - im jeweils letzten Gliederungspunkt des Prüfungsstandards wurden Abweichungen zum betreffenden ISA aufgelistet und erklärt.
  - **IDW behielt als „national Standardsetter“ die Hoheit** über die Facharbeit und
  - übernahm somit nicht die ISA in ihrer deutschen Übersetzung.
  - Die deutsche Übersetzung lag bereits seit 2011 als „autorisierte Übersetzung“ der IFAC vor (mit Ergänzungsband von Dezember 2015).

- 
- 07.05.2015**
- Stellungnahme zum „Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung der ISA in Deutschland“ auf der **Webseite der WPK**.
  - Erklärung der WPK:
    - aufgrund der geänderten Abschlussprüferrichtlinie Handlungsbedarf bezüglich der Übernahme der ISA
    - jedoch keine gesetzliche Pflicht zur unmittelbaren Anwendung

- 
- EU-Kommission müsse zuvor im Wege delegierte Rechtsakte die ISA annehmen
  - Im Fall der Annahme der ISA durch die Kommission sieht die WPK keine großen Änderungen für den Berufsstand, „da die von IDW herausgegebenen Prüfungsstandards zur Abschlussprüfung den ISA weitestgehend entsprechen“.
  - **Die WPK erklärt die freiwillige Anwendung der ISA jedoch für zulässig.**
- 

- 
- 16.12.2016**
- Vorstellung des **zweigeteilten ISA-kompatiblen Bestätigungsvermerks** (ISA 700, 701) durch IDW
    - PIE: verpflichtend entsprechend der EU VO ab 2016er Geschäftsjahre
    - Non-PIE: verpflichtend ab Geschäftsjahr 2017 ff
- 

- 
- 27.07.2017**
- Nach **massiver Kritik** an dem zweigeteilten ISA-kompatiblen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
    - Widerruf des 400er-Katalogs (IDW PS 400, 401, 405 und 406).
    - zweigeteilter Bestätigungsvermerk ist **gesetzwidrig** (§ 322 I 1 HGB).
    - Bereits erteilte zweigeteilte Bestätigungsvermerke wurden nicht widerrufen.
- 

- 
- 09.2017**
- Modellwechsel beim IDW
    - Unmittelbare Anwendung der ISA in Deutschland
    - ISA sollen
      - Künftig unmittelbar in Deutschland angewendet werden und
      - direkter Bestandteil der „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GOA)“ des IDW werden.
    - Verabschiedung und Vorstellung der gesamten IDW PS 400er Reihe bis Ende 2017.
-



---

**IV / 2017** Veröffentlichung des IDW 720 (Revised) [E-DE] als **erster** modifizierter Standard

---

**IV / 2018** Veröffentlichung **12** weiterer ISA [E-DE]

1. ISA [E-DE] 500: Prüfungsnachweise
  2. ISA [E-DE] 501: Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten
  3. ISA [E-DE] 505: Externe Bestätigungen
  4. ISA [E-DE] 510: Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
  5. ISA [E-DE] 520: Analytische Prüfungshandlungen
  6. ISA [E-DE] 530: Stichprobenprüfungen
  7. ISA [E-DE] 550: Nahe stehende Personen
  8. ISA [E-DE] 560: Nachträgliche Ereignisse
  9. ISA [E-DE] 580: Schriftliche Erklärungen
  10. ISA [E-DE] 600: Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)
  11. ISA [E-DE] 610 (Revised 2013): Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren
  12. ISA [E-DE] 620: Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers
- 



**I / 2019** Veröffentlichung **5** weiterer ISA [E-DE]

1. ISA [E-DE] 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen
  2. ISA [E-DE] 300: Planung einer Abschlussprüfung
  3. ISA [E-DE] 315 (Revised): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld
  4. ISA [E-DE] 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung bei einer Abschlussprüfung
  5. ISA [E-DE] 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
- 



---

## II / 2019

Veröffentlichung 7 weiterer ISA [E-DE]

1. ISA [E-DE] 200: Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing
2. ISA [E-DE] 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
3. ISA [E-DE] 230: Prüfungsdokumentation
4. ISA [E-DE] 250 (Revised): Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung
5. ISA [E-DE] 402: Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen
6. ISA [E-DE] 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen
7. ISA [E-DE] 710: Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse

## III / 2019

- Verabschiedung finaler ISA [DE]
- Verabschiedung **ISA [E-DE] 540 (Revised)**  
„Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“

## I / 2020

Veröffentlichung ISA 540 [DE] (Revised)

### Geschäftsjahr 2020

Freiwillige Anwendung der ISA als „neue GoA“

### Geschäftsjahr 2021

Verpflichtende Anwendung der ISA als „neue GoA“ durch Aufhebung der abzulösenden Prüfungsstandards des IDW.

## X. Fazit

Die **jahrelangen Diskussionen und Streitereien** sowie der beim IDW vorgenommene plötzliche „Systemwechsel“ haben den Berufsstand verunsichert und verärgert.

Das Rahmenkonzept des vorgezogenen neuen Bestätigungsvermerks, lange Diskussionen über das neue „Risikokzept“ (ISA 315 Revised), die übereilte paketweise Präsentation der ISA [DE] und die ständigen Verzögerungen bei der erstmaligen bzw. endgültigen Anwendung des neuen Regewerks ist dem Berufsstand kaum noch zu vermitteln.

Der **endgültige Fahrplan** für die ISA-Anwendung steht nun fest, obgleich bis heute noch nicht alle ISA [DE] bekanntgemacht wurden.

Die **Verzögerungen des Transformationsprozesses** sind sowohl dem Berufsstand, als auch den Mandanten kaum noch zu vermitteln. Es bleibt die Vermutung im Raum, dass die Big4 über ihren Lobbyverein den Transformationsprozess für eine Markbereinigung im WP-Markt und einen neuen Konzentrationsprozess genutzt haben.

Diese Überlegung bekommt insbesondere dadurch Nahrung, dass durch das IDW in den letzten Jahren ein „**Qualitäts-Kontroll-Wahnsinn**“ initiiert und propagiert wird, der weltweit unvergleichbar ist. Hier ist die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Berufsaufsicht gefordert und muss das IDW in die Schranken weisen.

Eine zunehmende Komplexität fachlicher Regeln (ISA [DE], IDW PS) bedeutet längst noch keine Steigerung der **Prüfungsqualität**.

Nach dem **Desaster der letzten 10 Jahre** braucht der Berufsstand jetzt Ruhe. Facharbeit ist keine „Bastelstube“ und darf nicht ausschließlich den Interessen der Big4 dienen.